## IV. Gleichstellung der Nichtkantonsbürger im Verfahren.

Assimiliation des non-ressortissants aux citoyens du canton en matière administrative et judiciaire.

114. Urteil vom 17. November 1904 in Sachen Greuter gegen Regierungsrat Schwyg.

Schwyzerische (kantonsrätliche) Verordnung über Niederlassung u. Aufenthalt, vom 25. November 1890. Staatsrechtlicher Rekurs hiegegen u. gegen die Anwendung im Einzelfalle. Rekursfrist (Art. 178 Ziff. 3 OG). - Bedeutung der bundesrätlichen Genehmigung kantonaler, in Ausführung der Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung erlassener Verordnungen und Gesetze. Art. 43. letzter Absatz; Art. 102 Ziff. 2; Ziff. 13; Art. 113 BV. - Art. 60 BV. Unzulässigkeit der verschiedenen Behandlung der Kantonsbürger und Kantonsfremden im Niederlassungs- und Aufenthaltswesen. (Anordnung höherer Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen für die Nichtkantonsbürger als für die Kantonsbürger.)

A. Die schwyzerische (kantonsrätliche) Verordnung über Nieder= lassung und Aufenthalt vom 25. November 1890 unterscheidet "die in einer Gemeinde nicht heimatberechtigten Einwohner" in "Niedergelassene und Aufenthalter" (§ 1), und verpflichtet sie, unter naberer Umschreibung ber beiben Begriffe (§§ 2 und 22), beim Gemeindepräfidenten gegen Vorlage von Ausweisschriften eine Niederlassungs= bezw. Aufenthaltsbewilligung einzuholen (§§ 8 und 22). Dazu bestimmt § 30 der Berordnung in feinem Gingange:

"Für die Niederlaffungs- und Aufenthaltsbewilligungen, die "Ausfertigung nebst Stempel inbegriffen, haben die Bewerber fol= "gende Rangleigebühren zu entrichten:

## "a) Nichtkantonsbürger :

"für	die	Nieberlaffungsbewilligung				•	Fr. 4 —
"für	die	Aufenthaltsbewilligung.	•	•			" 2 —

"b) Kantonsburger: "für die Niederlaffungsbewilligung . . . . . Fr. 2 —

"für die Aufenthaltsbewilligung. . . . . . Im weiteren normiert er u. a. eine Bestellgebuhr für jede

nicht persönlich abgeholte Bewilligung von 30 ober 50 Ets., je nach der Entfernung der Wohnung des Bewerbers von der Ge-

meindekanzlei.

B. Die Rekurrenten, die Geschwifter Josef, Marie und Anna Greuter, find fraft Abstammung Burger ber Gemeinde Bertichifon (Kanton Zürich); fie find aber in ber Gemeinde Schwyz, wo ihr Bater seit vielen Jahren als Schneibermeister niebergelaffen ift, geboren und aufgewachsen. Im Sommer 1904 nahmen fie Unftellung als Dienftboten in ben Fremdenhotels auf Rigi-Rulm und Rigi-Staffel, die gur ichmygerischen Gemeinde Urth gehoren. Mis fie nun hier um Aufenthaltsbewilligungen einkamen, forderte die Gemeindefanzlei von ihnen als tantonsfremden Aufenthaltern, gestützt auf die in Fakt. A oben citierte Berordnung, je eine Rangleigebuhr von 2 Fr. nebst 30 Cts. Beftellgebuhr. hierauf beschwerten sich die Rekurrenten, in letzter Linie beim Regierungsrat bes Kantons Schwyz, mit dem Begehren um Herabsetzung der Rangleigebuhr auf 50 Cts., indem fie geltend machten, fie hatten, ba ihr Bater mit ihnen als Gliedern seiner Familie im Kanton Schwyz niedergelassen sei, gemäß Art. 45 Abs. 6 BV Anspruch auf gleiche Behandlung und somit Gleichstellung bezüglich der Gebühr mit den Rantoneburgern. Durch Entscheid vom 1. August 1904 wies der Regierungsrat die Beschwerde ab und verpflichtete Die Refurrenten, die angefochtene Taxe von je 2 Fr. 30 Cis. un= verzüglich zu bezahlen, wesentlich mit der Begrundung, jene Taxe entspreche bem § 30 ber erwähnten maßgebenben kantonalen Ber= ordnung. Art. 45 Abf. 6 BB falle außer Betracht, weil berfelbe lediglich von "Besteuerung" spreche, mahrend die streitige Taxe feine Steuer, fondern nur eine Rangleigebuhr fei.

C. Gegen den vorstehenden Entscheid des Regierungsrates haben die Geschwister Greuter durch Eingabe vom 2. September 1904 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, das Bundesgericht wolle in Aufhebung jenes Ent= scheibes erkennen:

- 1. Der § 30 der schwyzerischen Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt vom 25. November 1890 könne insoweit nicht zu Recht bestehen, als er in der Taxation für Niederlassung und Ausenthalt einen Unterschied konstatiere zwischen Kantonsbürgern und kantonsfremden Schweizerbürgern.
- 2. Dieser Unterschied habe insbesondere zu sistieren, wenn im Kanton Schwyz bereits niedergelassene Schweizerbürger sich in einer andern Gemeinde dieses Kantons niederlassen ober aufhalten wollen.
- 3. Der Regierungsrat bes Kantons Schwyz habe die Gemeindebehörde bezw. den Gemeindepräsidenten von Arth anzuhalten, den Rekurrenten für die Aufenthaltsbewilligung bloß 50 Cts. per Kopf abzufordern.

Sie machen wesentlich geltend, ber angesochtene Entscheid verletze vorab die Art. 45 Abs. 6 und Art. 4 BB und § 4 KB
von Schwyz; denn die erhöhte Kanzleigebühr für die kantonsfremden Schweizerbürger bedeute eine besondere Belastung und eine
ungleiche Behandlung derselben gegenüber den Kantonsbürgern, da
die Arbeit des die Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen
ausstellenden Gemeindepräsidenten die gleiche sei, ob die Bewilligung einem Kantonsbürger oder einem sonstigen Schweizerbürger
erteilt werde. Ferner liege eine Verletzung auch des Art. 43 Abs. 4
BB vor, weil sie, die Rekurrenten, infolge der Niederlassung ihres
Vaters als des Familienhauptes in Schwyz, gemäß § 11 der
Niederlassungsverordnung, ebenfalls dort niedergelassen und daher
den Kantonsbürgern gleichzustellen seien.

D. Der Regierungrat des Kantons Schwyz trägt auf Abweisung des Rekurses an. Er weist vorab auf den geringen Streitswert der Angelegenheit hin und führt sodam in der Hauptsache aus: Der § 4 KB treffe überhaupt nicht zu, da er von den Bürgern des Kantons Schwyz handle, zu denen die Rekurrenten nicht gehörten. Die angerusenen Bestimmungen der Bundesversfassung seien nicht verletzt. Nach § 11 der Niederlassungsverordnung hätten die Rekurrenten nur solange, als sie mit ihrem in Schwyz niedergelassenen Bater in gemeinsamem Haushalte gelebt hätten, keine Ausenthaltsgebühr bezahlen müssen; jetzt aber, da sie in eine andere Gemeinde gezogen seien, sinde sene Berordnung

auf sie ebenfalls direkt Anwendung, und danach hätten sie die angesochtene Kanzleigebühr, zu deren Festsehung der Kanton in Ermangelung eines einschlägigen Bundesgesetzes kompetent gewesen sei, für die Aufenthaltsbewilligung zu entrichten. Die kantonale Verordnung, welche den Nichtkantonsbürgern eine andere Gebühr auferlege, als den Kantonsbürgern, habe die Genehmigung des Bundesrates erhalten und schaffe tatsächlich nicht ungleiches Recht, da sie die Taxe für alle Nichtkantonsbürger gleich bestimme. Von ungleicher Behandlung der Schweizerbürger könnte nur die Rede sein, sosen die Angehörigen verschiedener Kantone verschiedenen Taxen unterworfen würden.

IV. Gleichstellung der Nichtkantonsbürger im Verfahren. Nº 114.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Soweit die Rekurrenten die Aufhebung bes als verfaffungs= widrig bezeichneten § 30 der Verordnung des schwyzerischen Kan= tonsrates über Niederlaffung und Aufenthalt vom 25. November 1890 verlangen, kann auf den Rekurs wegen Verspätung nicht eingetreten werden. Denn die 60tagige Rekursfrist bes Art. 178 Biff. 3 DG zur Anfechtung von Bestimmungen jener Berordnung in ihrer all gemeinen Verbindlichkeit mar, nach dem Datum der Berordnung, im Zeitpunkt der Ginreichung bieses Refurses offenbar längst abgelaufen. Dagegen find die Rekurrenten noch berechtigt, die behauptete Verfassungswidrigkeit und baber Ungultigkeit der fraglichen Bestimmung gegenüber dem vorliegen= ben, sie perfonlich betreffenden speziellen Unwendungsfalle derfelben geltend zu machen, b. h. als Motiv ihres Begehrens um Aufhebung des auf jene Bestimmung abstellenden regierungsrätlichen Entscheides vom 1. August 1904, mit Bezug auf welchen ber Refurs rechtzeitig eingereicht ift.
- 2. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beruft sich in seiner Vernehmlassung gegenüber der von den Rekurrenten beshaupteten Versassungswidrigkeit der angesochtenen Verordnungsbestimmung allgemein auf die Tatsache, daß die fragliche Verordnung bei ihrem Erlasse die Genehmigung des Bundesrates erlangt habe. Er scheint also von der (allerdings nicht bestimmt formuslierten) Annahme auszugehen, daß zusolge dieser Genehmigung eine nachträgliche Überprüfung der Verordnung auf ihre Versfassungsmäßigkeit durch das Bundesgericht im Kahmen seiner

ordentlichen Kompetenz als Staatsgerichtshof grundfatlich unzuläffig sei. Diese Annahme geht jedoch fehl. Die Genehmigung fantonaler Erlaffe, mit welcher ber Bundesrat nach Borichriften ber Bundesverfassung ober ber Bundesgesetzgebung betraut ist (biejenige der in Rede stehenden Verordnung wurde nachgesucht und erteilt auf Grund bes Art. 43 letter Absat BB, wonach "die kantonalen Gesetze über die Riederlaffung und bas Stimm= recht der Riedergelassenen in den Gemeinden" der Genehmigung bes Bundesrates unterliegen), fällt in den Rompetengfreis des Bundesrates als Exekutivbehörde des Bundes (Art. 102 Biff. 13 BB), b. h. sie qualifiziert sich als reiner Berwaltungsaft. Sie ift baber von der Ausübung der Staatsgerichtsbarkeit des Bundes (Art. 113 und Art. 102 Biff. 2 BB) wesentlich verschieben. Rolglich kann fie prinzipiell den ftaatsrechtlichen Rekursentschei= bungen über die betreffenden Erlasse, sei es bes Bundesgerichtes. sei es bes Bundesrates selbst, nach der übereinstimmenden Auffassung diefer beiden Behörden nicht prajudizieren. Denn ihre Wirkung kann niemals fein, verfassungsmäßige Individualrechte ber Bürger zu schmalern, bezw. durch Verschaltung ber Staats= gerichtsbarkeit ihres normalen verfassungsmäßigen Schutes zu entkleiben, sondern stets nur dabin geben, in Unterstützung ber Staatsgerichtsbarkeit zur Wahrung berfelben beizutragen. Sie hat, nach den Worten des Bundesrates in seinem Rekursentscheide vom 27. Juli 1877 in Sachen Riboni gegen Teffin, nur ben Sinn, Widersprüche zwischen der kantonalen und eidgenössischen Geset= gebung möglichst im voraus zu beseitigen; es kann daraus aber für Widersprüche, die sich erft in der Praxis ergeben, feine Sant= tionierung abgeleitet werden (B.=Bl. 1877, IV, S. 376, Ziff. 2; Salis (2. Aufl.), IV, Rr. 1478). Somit ist auf die materielle Brufung des vorliegenden Rekurses ohne weiteres einzutreten, b. h. es kann die eventuelle Frage unerörtert bleiben, ob sich die bundesrätliche Genehmigung der streitigen Berordnung nach Maß= gabe des Art. 43 letter Absat BB überhaupt auch auf beren Beftimmungen betreffend die Aufenthalter, zu welchen ber die Re= knrrenten berührende Passus bes § 30 baselbst gehört, und nicht nur auf diejenigen betreffend die Niedergelassenen beziehe.

3. Da sich die Rekurrenten als kantonsfremde Schweizerburger

über ungleiche Behandlung gegenüber den schwyzerischen Kantonsburgern durch einen gesetzgeberischen Erlaß bes Kantons Schwyz beschweren, so bat der Rekurs inhaltlich direkt Bezug auf Art. 60 BB, nach bessen Wortlaut bie Kantone allgemein verpflichtet find, alle Schweizerburger in ber Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Burgern des eigenen Kantons gleich zu halten. Zwar haben die Rekurrenten auf Berletung bes Art. 60 BB nicht ausdrücklich abgestellt, doch vermag dieser formelle Mangel bie Anwendung jener Bestimmung im Falle ihres Rutreffens auf ben materiell flar umschriebenen Rekursanspruch durch den Richter nicht auszuschließen. Nun ift allerdings die Anwendbarkeit des Art. 60 BB auf die vorliegend streitige Frage der rechtlichen Gleichstellung der kantonsfremden mit den kantonsangehörigen Aufenthaltern von den politischen Bundesbehörden. welche vor Erlaft des geltenden Organisationsgesetzes hiefür zu= ständig waren, in ihrer späteren Braris, nämlich seit dem Ent= scheibe i. S. Baumann und Konsorten vom Jahre 1878 (siehe Salis, Bundesrecht (2. Auflage) II, Nr. 561 und 562) ver= neint worden. Der Bundesrat hat in seinem Berichte an die Bundesversammlung i. S. Baumann und Konforten ausgeführt, und die Bundesversammlung ist diesen Ausführungen stillschwei= gend beigetreten, daß Art. 60 BB grunbfahlich weber auf die Nieberlassungs-, noch auf die Aufenthaltsverhältniffe Bezug habe, ba für jene in Art. 45 BB spezielle Vorschriften beständen, und für diese in dem durch Art. 47 BB vorgesehenen Bundesgesetze ebenfalls besondere Bestimmungen zu treffen seien, und daber Fragen bes Aufenthaltsrechts nicht, bem noch nicht erlaffenen Spezialgesetze vorgreifend, an Hand anderweitiger Bundesverfassungs= bestimmungen auf dem Rekurswege entschieden werben bürften. Diefer Argumentation kann jedoch nicht beigepflichtet werden. Denn Art. 60 BB forbert und garantiert die Gleichstellung ber kan= tonsfremden Schweizerburger mit ben Kantonsburgern in der kan= tonalen Gesetzgebung vorbehaltloß; jedenfalls gilt berselbe ohne jede Beschränkung für das Gebiet des Verwaltungsrechts. Folglich geht es gewiß nicht an, die hieher gehörigen kantonalen Normen über die Berhältnisse der Aufenthalter beswegen jener allgemeinen bundesrechtlichen Weisung und Garantie zu entziehen, weil die

Bundesverfassung ihre bundesgesetzliche, den Schutz bes Art. 60 BB ersetzende Regelung in Aussicht nimmt, fo lange diese Er= fekung tatfächlich nicht stattgefunden hat, die kantonalen Normen also als solche noch zu Recht bestehen. Über die verwaltungsrecht= liche Stellung der Aufenthalter, insbesondere über ihre Berpflich= tung zur Bezahlung einer Kangleigebühr für die Aufenthaltsbewilligung aber bestehen bis heute bundesrechtliche Borichriften nicht. Es kann fogar fraglich erscheinen, ob das geltende Berfassungsrecht überhaupt eine Underung dieses Rechtszuftandes postuliert, da Art. 47 BB ein Bundesgesetz — außer über die bürgerlichen Rechte der Aufenthalter, das bereits erlassen ift (Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Nieder= gelaffenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891) — nur über beren politische Rechte, also die Stimm= und Wahlberechtigung in kantonalen und Gemeinde-Angelegenheiten, vorsieht. Somit ift bie itreitige, den Rekurrenten gegenüber mit Recht zur Anwen= dung gebrachte schwyzerische Kantonsratsverordnung, speziell in ihrer angefochtenen Bestimmung, unbedenklich als der Vorschrift bes Art. 60 BB unterstehend zu erachten. Dag Art. 60 BB auf kantonale Bestimmungen fraglicher Natur amwendbar sei, hat übrigens auch der Bundesrat in früheren Entscheidungen (B.=Bl. 1876, I, 247; 1877, II, 526), ebenfalls mit stillschweigender Zustimmung der Bundesversammlung, vertreten : es bedeutet also ber vorliegende Entscheid nur die Wiederaufnahme fener urspruna= lichen Braris.

4. Mit Art. 60 BB aber ift die angesochtene Kestsetzung einer bobern Kanzleigebühr für die Aufenthaltsbewilligung der kantons= fremden Schweizerburger, als für diesenige der schwyzerischen Rantonsburger anderer Gemeinden, nicht vereinbar. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz versucht in seiner Vernehmlassung zur Rechtfertigung der zweifellos hierin liegenden ungleichen Behandlung der beiden Gruppen von Schweizerbürgern nicht etwa einen Unterschied der relevanten äußern tatfächlichen Berhältnisse ber beiden Bewilligungsfälle darzutun, sondern beschränkt sich vielmehr auf die nach Wortlaut und Zweck des Art. 60 BB augen= scheinlich unrichtige Rechtsbehauptung, daß als verfassungswidrige ungleiche Behandlung der Schweizerburger überhaupt nur die

Ungleichstellung ber kantonsfremden Burger unter fich anzusehen wäre. Und in der Tat läßt sich ein solcher Unterschied nicht feststellen; denn insbesondere ift, wie die Rekurrenten gutreffend betonen, die Inanspruchnahme des die Aufenthaltsbewilligungen ausstellenden Beamten, als deren Entgelt die fragliche Kanglei= gebühr erscheint, dieselbe, ob der Aufenthalt einem Rantonsbürger ober einem fantonöfremben Schweizerburger erteilt wird, ba in beiden Källen gleiche Ausweisschriften (Art. 45 Abs. 1 BB) ju prüfen und zu registrieren sind. Folglich kann zwischen ben beiben Fällen nur das eine Differenzierungsmoment der verschiedenen (schwyzerischen, bezw. auswärtigen) Kantonsangehörigkeit ber Aufenthaltsbewerber bestehen, auf das aber nach ber Borichrift bes Art. 60 BB eben eine ungleiche Behandlung der Källe nicht baffert werden barf.

5. It der Rekurs nach dem Gesagten, soweit sein Antrag ge= mäß Erwägung 1 berücksichtigt werben kann, geftützt auf Art. 60 BV gutzuheißen, so braucht auf eine Untersuchung über die Verletzung weiterer Verfassungsbestimmungen, auf welche fich die Refurrenten berufen, nicht eingetreten zu werden.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird insoweit als begründet erklärt und entspre= chend der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 1. August 1904 in dem Sinne aufgehoben, daß die Rekurrenten nicht verpflichtet find, eine bobere Gebühr für die streitige Aufenthaltsbewilligung zu bezahlen, als sie zu be= gablen hatten, wenn sie schwyzerische Kantonsburger maren.